



Gemeinde Cazis

Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten der Gemeinde Cazis

1. Rechtliche Grundlagen

Hochsitze und Passhütten stellen im rechtlichen Sinne nichtforstliche Kleinbauten im Wald dar und bedürfen keiner Rodungsbewilligung (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG, Schreiben BVFD vom 29. September 1995). Hingegen ist die Zustimmung des kantonalen Forstdienstes erforderlich (vgl. Art. 16 KWaG, Art. 2a RABzKWaG).

Unter bestimmten Voraussetzungen ist auch eine BAB-Bewilligung erforderlich (Art. 87 KRG, Art. 42 KRVO).

2. Definitionen von Jagdhilfen

2.1 Sitzgelegenheit

Einfache Sitzgelegenheit aus Ästen, Holzbretter und -latten auf einem Baum oder am Boden, ohne seitliche Verkleidung und Dach. Es erfolgt kein Beschädigen des Baumes durch Einschlagen von Nägeln, Armierungseisen usw. und / oder durch Abschnüren mit Drähten, Seilen usw.

2.2 Mobiler Hochsitz

Hochsitz aus Aluminium, Kunststoff usw. mit oder ohne integrierter Leiter, der an einen Baum angestützt oder mittels Gurten am Baumstamm befestigt werden kann.

2.3 Hochsitz

Hochstand auf Stelzen (Pfosten oder Baumstämmen) oder auf einem Baum mit grosszügigen Stand- und Sitzflächen, seitlicher Verkleidung und mit oder ohne Dach.

2.4 Temporäre Passhütte

Passhütte, die frühestens anfangs September erstellt und spätestens im April wieder abgebrochen wird.

2.5 Permanente Passhütte

Passhütte, die nach Ende bis zur Wiederaufnahme der Passjagd am Ort verbleibt.

2.6 Schussschneisen

Damit das Wild auf einem Wechsel, in der Regel von einem Hoch- oder Tiefsitz, beschossen werden kann, müssen einzelne Bäume entfernt werden.

2.7 Wildwechsel und Blössen im Wald

Damit ein Ansprechen und der Abschuss des Wildes möglich ist, sind Wildwechsel und Waldlichtungen von Einwuchs freizuhalten.

3. Regelung von Jagdhilfen

3.1 Grundsätze

Hochsitze und Passhütten werden zum Zwecke einer verbesserten bzw. effizienteren Jagdausübung vom Forstdienst akzeptiert. Das baumschonende Erstellen von Hochsitzen mit natürlichen Materialien sowie der Bau von temporären und sich am Boden befindenden Passhütten werden vom Forstdienst bis zu einer max. Grösse von 5m³ (ca. 1.5x1.5x2.2m) nicht mit aufwändigen Verfahren (Bewilligung BVFD) erschwert.

Grundsätzlich sind sämtliche Massnahmen im Waldareal, die über das Abschneiden von einzelnen Ästen oder Stauden hinausgehen meldepflichtig.

Bauten bis zu einer max. Grösse von 5m³ bedürfen zudem keiner BAB-Bewilligung (Art. 86 Abs. 2 KRG, Art. 40, Pkt. 5 KRVO).

3.2 Sitzgelegenheit, Mobiler Hochsitz

Das Erstellen einer einfachen Sitzgelegenheit (Bsp. Brett) auf einem Baum oder am Boden oder die Installation eines mobilen Hochsitzes welcher nach der Jagdzeit entfernt wird, bedarf nicht der Zustimmung des Waldeigentümers.

3.3 Hochsitz, Passhütte

Das Aufstellen eines Hochsitzes sowie einer Passhütte am Boden oder auf Stelzen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Waldeigentümers und des kant. Forstdienstes. Für Bauten und Konstruktionen, die nicht den in der Bewilligung vermerkten Normalien entsprechen, ist die Bewilligung im Rahmen eines BAB- Verfahrens einzuholen.

3.4 Schussschneisen

Schussschneisen bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

3.5 Wildwechsel und Blössen im Wald

Die Freihaltungsarbeiten bedürfen einer schriftlichen Bewilligung des Forstdienstes.

4. Bestehende Hochsitze/ Passhütten

Hochsitze/ Passhütten die den obigen Vorschriften und Weisungen entsprechen und vor dem 10.03.2010 erstellt worden sind, müssen bis am 30. April 2010 mit den vorliegenden Formularen gemeldet werden.

Bestehende Hochsitze und Passhütten, deren Bau durch rücksichtsloses Einschlagen von Armierungseisen oder Nägeln etc. zu starken Beschädigungen einzelner oder mehrerer Bäume geführt hat, werden als illegal betrachtet. Ist der Ersteller und Nutzniesser bekannt, wird er von der Gemeinde aufgefordert, die illegale Baute innert einer vorgegebenen Frist fachgerecht zu entsorgen.

Bei Nichteinhaltung dieser Fristen, erfolgen Abbruch und Entsorgung durch den Forstbetrieb unter Kostenfolge für den säumigen Ersteller.

5. Vorgehen

Gesuche für bewilligungspflichtige Vorhaben sind bei der Territorialgemeinde einzureichen. Die entsprechenden Formulare können bei der Gemeinde bezogen werden.

6. Inkrafttreten

Das Reglement für das Erstellen von Hochsitzen und Passhütten, tritt mit der Annahme durch den Gemeindevorstand Cazis am 10. März 2010 in Kraft.

7408 Cazis, 10. März 2010

Der Gemeindepräsident:

M. Kollegger

Der Gemeindeganzlist:

M. Hunger





Bewilligung für das Aufstellen eines Hochsitzes oder einer Passhütte

1. Gesuch

Gesuchsteller:

Name/ Vorname:

Vollst. Adresse:

Telefon:

Gemeindegebiet:

Das vorliegende Gesuch betrifft das Gemeindegebiet:

Gegenstand:

Objekt: ¹	Standort/Lokalname/Koord.:	Bauart: ²	Verwendete Materialien:

Beilage: Kartenausschnitt LK 1 : 25'000 mit genauer Bezeichnung des Standorts

Ort, Datum:

Unterschrift:

2. Bewilligung

Die Bewilligung gilt mit folgenden Auflagen:

- Sie wird befristet auf 5 Jahre. Nach Ablauf der Frist, ist die Bewilligung kostenpflichtig, durch den Gesuchsteller, zu erneuern
- Hochsitze oder Passhütten, die nach dem 11.03.2010 ohne Bewilligung aufgestellt werden, sind gegen Busse abzubauen. Wird der Aufforderung zum Abbruch nicht nachgekommen, erfolgt dieser durch die Gemeinde und ist zusätzlich zur Busse kostenpflichtig
- Die Bewilligungsinstanzen lehnen jede Haftung im Zusammenhang mit dem Bau und dem Betrieb der Bauten ab
- **Das maximale Volumen der Baute beträgt 5m³ (Bsp. ca. 1.5 x 1.5 x 2.2 m) Aussenmasse**
- Hochsitze dürfen nicht abgeschlossen werden und müssen für alle Jäger auf eigenes Risiko zugänglich sein
- Passhütten dürfen abgeschlossen werden, in Nachachtung der Bestimmungen für die Passjagd (Gebäude)
- Die Umwelt ist durch das Verwenden von geeigneten Baumaterialien und durch sorgfältiges Montieren zu schonen. Es dürfen keine Erdverschiebungen vorgenommen werden
- Das Befestigen der Hochsitze und Passhütten mit Nägeln Schrauben und Drähten ist verboten
- Wenn die Waldbewirtschaftung durch die Baute behindert wird, kann die Entfernung der Baute, jederzeit und ohne Vergütung verlangt werden



- Das Befahren der Waldwege, ist gemäss dem Reglement für das Befahren der Waldwege, mit einer entsprechenden Bewilligung gestattet. Diese Fahrbewilligung ist separat zu beantragen
- Die Bewilligung zum Aufstellen gilt nicht als Meldung der Passorte, an das Amt für Jagd und Fischerei
- Das vorgelegte Futter für die Passjagd, muss einschlägigen Gesetzen entsprechen
- Der Hochsitz oder die Passhütte ist mit Namen und Adresse des Jägers zu versehen.
- Für die Bewilligung ist eine einmalige Bearbeitungsgebühr, von Fr. 50.- zu entrichten
- Das Formular „Empfehlungen für die Regelung von Jagdhilfen durch die Territorialgemeinden“ ist Bestandteil dieser Bewilligung
- Wird der Hochsitz oder die Passhütte für die Jagd nicht mehr benützt, so ist dies der Gemeinde schriftlich zu melden. Die Hütte ist dann zu entfernen

Gemeinde, den

Namens des Gemeindevorstandes

Der Waldfachchef:

Der Gemeindeganzlist:

.....

Zustimmung private Waldeigentümer

Name:

Vorname:

Adresse:

PLZ /Ort:

....., den

Zustimmung Amt für Wald Mittelbünden/Moesano:

Der zuständige Regionalforstingenieur:

Tiefencastel, den

.....

Kopie: Wildhut